


Fonds Soziales Wien, Guglgasse 7-9, 1030 Wien

Magistratsabteilung 11  
Rüdengasse 11  
1030 Wien

**Geschäftsführung**

Guglgasse 7-9

1030 Wien

Tel.: 05 05 379 – 

gf@fsw.at

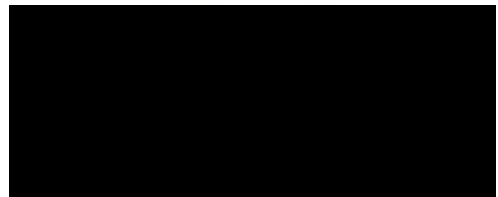
[www.fsw.at](http://www.fsw.at)

Per E-Mail: [gr@ma11.wien.gv.at](mailto:gr@ma11.wien.gv.at)

**MA 11 – 264899-2025**

Wien, 19.2.2026

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013– WKJHG 2013)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Fonds Soziales Wien (FSW) ergeht zu dem Entwurf einer Novelle zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013) folgende Stellungnahme:

Zu § 17 - Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

Im Zuge des vorliegenden Entwurfes wurden dem bestehenden § 17 die Absätze 2 sowie 3 beigefügt. Der FSW regt an, sich auch mit dem Inhalt des Abs 1 bzw. den dazugehörigen Erläuterungen näher zu befassen.

§ 17 Abs 1 lautet in seiner geltenden Fassung: *„Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.“*

Während Einrichtungen des Schulbereiches, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden und hierauf insofern ein Fokus im Zuge der ressortübergreifenden Zusammenarbeit gelegt wird, können der FSW und seine Partnerorganisationen, in welchen Minderjährige (etwa im Familienverband) regelmäßig betreut werden, lediglich unter *„sonstige Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind“* subsumiert werden. Um das Bewusstsein für die unbedingt erforderliche Zusammenarbeit mit dem FSW sowie dessen Partnerorganisationen zu stärken, scheint es allerdings sinnvoll, den FSW und seine Partnerorganisationen in § 17 Abs 1 ausdrücklich zu nennen. In zahlreichen Tätigkeitsbereichen des FSW bestehen Schnittstellen mit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, so etwa im Bereich der Behinderung und Inklusion sowie

im Bereich der Grundversorgung (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in GVS-Einrichtungen) aber auch im Bereich der Wohnungslosenhilfe (Mutter-Kind-Einrichtungen sowie im Rahmen der im September 2025 im Wiener Gemeinderat beschlossenen Wiener Kinder- und Jugendstrategie 2025-2030 mit dem Ziel der Verhinderung von vererbter Wohnungslosigkeit).

Eine intensive Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch im Kinderschutz sind daher von besonderer Relevanz. Eine explizite Nennung des FSW und seiner Partnerorganisationen könnte datenschutzrechtliche Hürden in der Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes reduzieren und zudem das Bewusstsein für den erforderlichen Austausch im Einzelfall sowie auf struktureller Ebene stärken. Dadurch wäre die wichtige und notwendige ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem FSW und der Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Kindeswohls gesetzlich klarer benannt und verankert, was sich in der Praxis durch effektivere Schnittstellenzusammenarbeit spiegeln wird.

Die Erwähnung des FSW und seiner Partnerorganisationen in § 17 Abs 1 könnte durch ausdrückliche Benennung des FSW oder beispielhaft wie folgt erfolgen: *„Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Wiener Fördergebern samt deren zugehörigen Partnerorganisationen, in denen Kinder- und Jugendliche (im Familienverband) betreut werden, sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.“*

Falls keine Umsetzung im Gesetzestext erfolgt, wäre eine Erwähnung des FSW und seiner Partnerorganisationen zumindest in den Erläuterungen wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

